

Belgard-Balziner Kreisblatt

No. 87

Mittwoch, den 2. November

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 80 Pfg. die einpaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Preissteigerung bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere bei Lebensmitteln.

Im Laufe der letzten Wochen hat auf vielen Gebieten des täglichen Bedarfs, insbesondere bei Lebensmitteln eine große Preissteigerung eingesetzt. Es läßt sich nicht verkennen, daß das starke Sinken des deutschen Geldwertes, wie das in vielen Bezirken und für gewisse Erzeugnisse hinter den Erwartungen zurückgebliebene Ergebnis der Ernte ein Anziehen der Preise zur Folge haben mußte. Jedoch sind auch Preissteigerungen zu beobachten, deren Uebermaß in keinem Verhältnis zu den erwähnten wirtschaftlichen Ursachen steht. Es ist eine offenkundige Tatsache, daß zahlreiche Erzeuger und Händler sich die wirtschaftlich begründete Teuerungswelle zu Nutzen machen, um die Preise für ihre Erzeugnisse und Waren weit über das Maß der gesteigerten Selbstkosten willkürlich zu erhöhen. Die Preissteigerung erstreckt sich erkennbar auch vielfach auf solche Gegenstände, die von den Verkäufern noch bei günstigerer Wirtschaftslage verhältnismäßig billig erstanden und seitdem auf Lager gehalten sind. Es gewinnt weiterhin den Anschein, daß mannigfache Erzeugnisse, nach denen starke Nachfrage besteht, künstlich zurückgehalten werden, um diese später mit umso größerem Nutzen verkaufen zu können.

Auf Anweisung des Herrn Regierungspräsidenten ersuche ich die Polizeibehörden und Landjäger des Kreises, die Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere der Lebensmittel, einer eingehenden und fortlaufenden Ueberwachung zu unterziehen; die Zulässigkeit der Preissteigerungen ist durch Feststellung der Ein- und Verkaufspreise zu prüfen und dabei insbesondere festzustellen, ob bereits früher bezogene und billiger eingekaufte Waren zurückgehalten oder jetzt zu überhöhten Preisen verkauft werden.

Falls Uebertretungen der bestehenden Vorschriften, insbesondere der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) und des Gesetzes über Verschärfung der Strafe wegen Schleichhandel und Preistreiberei vom 18. Dezember 1920 (RGBl. S. 2107) ermittelt werden, ersuche ich mir sofort Anzeige zu erstatten.

Belgard, den 24. Oktober 1921.

Der Landrat.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Ausstellung und Einreichung der Schlußscheine über Viehankäufe.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß jeder, der gewerbmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft, über jeden Kauf einen Schlußschein nach dem neuesten Muster auszufüllen und unterschrieben an den Kreisauschuß in Belgard einzusenden hat. Besonders ist auch darauf zu achten, daß der Schlußschein von dem Veräußerer zu unterschreiben ist. Die eingereichten Schlußscheine sind zum größten Teil ganz unvollständig und unleserlich ausgefüllt und mußten daher vielfach zurückgegeben werden. Die Einreichungstermine, der 10. und 25. jeden Monats, werden sehr oft nicht innegehalten. Zur Vermeidung der Rückgabe der Schlußscheine und der hierdurch entstehenden unnötigen Portokosten und Mehrarbeit ersuche ich wiederholt, die Schlußscheine in allen Teilen und gut leserlich ausgefüllt zu den obigen Terminen pünktlich einzusenden.

Wer in der Zwischenzeit kein Vieh kauft und daher auch keine Schlußscheine ausgestellt hat, hat dies in der obigen Frist dem Kreisauschuß mitzuteilen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß die sämtlichen Viehhändler und Fleischer nach § 10 der Verordnung der Reichsregierung vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1675) verpflichtet sind, über die von ihnen abgeschlossenen und vermittelten Geschäfte Bücher zu führen. Aus den Eintragungen müssen die für den Schlußschein vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sein.

Ich behalte mir vor, diese Bücher demnächst zur Revision einzufordern.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger ersuche ich, der Durchführung der Verordnung vom 19. September 1920 besondere Aufmerksamkeit zu widmen und über Verfehlungen mir Anzeige zu erstatten.

Belgard, den 25. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg.

Zugelassene Viehaufkäufer. (9. Nachtrag).

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Fleischermeister Erich Scheunemann in Belgard die Erlaubnis zum Ankauf von Vieh für seinen eigenen Fleischereibetrieb (Ausweiskarte Nr. 3349) am 12. Oktober 1921 erteilt.

Belgard, den 28. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Messeffor.

Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 563). Vom 24. September 1921.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 563) wird bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 563) in der Fassung des § 21 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 und des Artikels IV der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 395, 1919 S. 1909) tritt außer Kraft.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1921.

Der Reichswirtschaftsminister.

Veröffentlicht.

Belgard, den 28. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Messeffor.

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten!

Eine große Anzahl der Ortsbehörden ist noch mit der Einreichung der Brotkartennachweisung für die Zeit vom 12. September bis 9. Oktober 1921 rückständig.

Ich ersuche die betreffenden Ortsvorstände, die Nachweisung bestimmt binnen 3 Tagen an den Kreis Ausschuß (Kreis-Kornstelle) einzusenden.

Belgard, den 27. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Messeffor.

Betrifft Unterbringung veretzter Beamter und Militärpersonen.

Die immer größer gewordene Wohnungsnot hat die Unterbringung veretzter Beamter und Militärpersonen immer schwieriger gestaltet, ja dann unmöglich gemacht, wenn die Gemeinden es abgelehnt haben, dem Amtsnachfolger die Wohnung des Amtsvorgängers zu überlassen. Mit Rücksicht hierauf bestimme ich auf Grund des Artikels 2 des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 — R.-G.-Bl. S. 950 — mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Umfang des Preussischen Staates, daß infolge von Verletzungen und Todesfällen von Reichs- und Staatsbeamten sowie von Militär- und Marinepersonen frei werdende Wohnungen zunächst dem Amtsnachfolger anzubieten sind. Signet sich die Wohnung für den Amtsnachfolger nicht, worüber die dem Beamten bezw. der Militär- oder Marineperson vorgesezte Behörde im Streitfalle endgültig zu entscheiden hat, so ist der Amtsnachfolger berechtigt, entweder die freigewordene Wohnung der Gemeindebehörde zur Verfügung zu stellen und die Zuweisung einer für seine Verhältnisse passenden Wohnung zu verlangen oder, falls nach der Erklärung der Gemeindebehörde die sofortige Zuweisung einer solchen Wohnung nicht möglich ist, die frei gewordene Wohnung des Amtsvorgängers zum Tausch zu benutzen. Ein derartiger Tausch ist auf Verlangen der dem Beamten oder der Militär- oder Marineperson unmittelbar vorgesezten Behörde zu genehmigen, und erforderlichenfalls ist die Zustimmung der in Frage kommenden Hauseigentümer von der Gemeindebehörde zu ergänzen.

Ist binnen 3 Wochen nach dem tatsächlichen Freiwerden der Wohnung ein Amtsnachfolger von der dem Beamten bezw. der Militärperson vorgesezten Behörde der Gemeindebehörde nicht bezeichnet, erhält die Gemeindebehörde das freie Verfügungsrecht über die freigewordene Wohnung.

Kann ein veretzter Reichs- oder Staatsbeamter bezw. eine veretzte Militär- oder Marineperson die Wohnung des Amtsvorgängers deswegen nicht beziehen, weil dieser pensioniert oder aus dem Staatsdienst ausgeschieden ist und seine bisherige Wohnung beibehält, so ist der Amtsnachfolger in der betreffenden Gemeinde bezüglich der Zuteilung einer Wohnung als besonders vordringlich zu behandeln. Die sonstigen in den Gemeinden geltenden Anordnungen über die bevorzugte Unterbringung von Beamten und Militärpersonen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden werden auch ermächtigt, im Einzelfalle, falls das erforderlich ist, zur Erreichung des angestrebten Zwecks im Rahmen dieser Anordnung noch ergänzende Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 23. Juli 1921.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung: Unterschrift.

Anschließend an obigen Ministerial-Erlaß ersuche ich auf Veranlassung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin die Gemeindebehörden, von jedem tatsächlichen Freiwerden einer bisher von einem Beamten oder einer Militärperson innegehabten Wohnung der vorgesezten Behörde des betreffenden Beamten unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Erst vom Tage des Eingangs dieser Mitteilung bei der betreffenden Behörde an rechnet das in dem Erlaß vom 23. Juli 1921 genannte dreiwöchige Verfügungsrecht der Behörde. Diese ist berechtigt, für die freiwerdende Wohnung der Gemeinde anstelle des unmittelbaren Amtsnachfolgers auch einen anderen wohnungslosen Beamten der gleichen Behörde zu bezeichnen.

Das gleiche, was für die Wohnungen veretzter pensionierter oder aus dem Staatsdienst ausgeschiedener Beamter gilt, gilt auch für Wohnungen verstorbener Beamter. Kann der an ihre Stelle veretzte Beamte die Wohnung des Amtsvorgängers deshalb nicht beziehen, weil dieser oder die Angehörigen die Wohnung behalten,

so ist der Amtsnachfolger als besonders vordringlich zu behandeln, d. h. es ist ihm vor allen anderen Wohnungsuchenden eine Wohnung zuzuweisen. Ich weise nochmals darauf hin, daß auch alle übrigen noch wohnungslosen Beamten unbedingt als vordringlich zu behandeln sind.

Belgard, den 27. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Es ist vielerorts üblich, die Verpachtung von Kleingartenland unter Zugrundelegung örtlicher Maße vorzulegen. Dadurch wird für die mit diesen Maßen nicht vertrauten Stellen, die Beurteilung des Einzelfalles, sowohl wie auch der Vergleich mit den Pachtpreisen in anderen Gegenden erschwert. Außerdem bezeichnet der gleiche Ausdruck in verschiedenen Gegenden manchmal nicht ein und dieselbe Flächengröße. Ich ersuche daher im eigenen Nutzen der Kleingärtner, diese und ihre Organisationen darauf hinzuweisen, daß es sich empfiehlt, an Stelle oder neben den ortsüblichen auch die gesetzlich eingeführten Flächenmaße zu verwenden. (qm).

Berlin W. 66, den 10. Oktober 1921,

Leipzigerstraße 3.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage.
gez. Conze.

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Belgard, den 27. Oktober 1921.

Der Komm. Landrat.

Betrifft ländliche Fortbildungsschulen.

Der Herr Regierungspräsident hat mich ersucht, unbedingt darauf zu halten, daß der Unterricht in den ländlichen Fortbildungsschulen überall **rechtzeitig aufgenommen** wird.

Ueber etwaige Zweifel, die in einzelnen Kreisen über die Art der Entschädigung, über mögliche Gleichstellung des Unterrichtshonorars, wie es an gewerblichen Fortbildungsschulen der Fall sein soll, sowie der Vergütung derjenigen Lehrer, die durch die Teilnahme am Kriege die Unterrichtszeit unterbrechen mußten, zur Sprache gebracht sind, ist der Herr Minister um Entscheidung gebeten. Sobald diese Entscheidung eingeht, werde ich sie mitteilen.

Röslin, den 20. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsvorstände ersuche ich, die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Kreisblatts den Fortbildungsschulleitern zugänglich zu machen.

Belgard, den 24. Oktober 1921.

Der Komm. Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksauschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Einstellung unlegitimierter ausländischer Landarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben oder die Weiterbeschäftigung solcher Landarbeiter ohne die nachträglich von dem Arbeitgeber einzuholende Genehmigung des Landesarbeitsamtes zu Stettin wird hierdurch untersagt.

§ 2. Arbeitgeber, welche den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark für jeden Fall der Uebertretung, an deren

Stelle bei Nichtbeitreibbarkeit entsprechende Haft tritt bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Röslin, den 23. Mai 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 25. Oktober 1921.

Der Komm. Landrat.

Amtsvorsteher.

Die vom Kreistage des Kreises Belgard am 17. 9. 21 vorgenommenen Wahlen des bisherigen Amtsvorsteher-Stellvertreters Albert Krüger in Kösternitz zum Amtsvorsteher und des Bauerhofsbesizers Gustav Weilsfuß—Kösternitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter, beide für den Amtsbezirk Kösternitz, sind vom Herrn Oberpräsidenten bestätigt worden.

Belgard, den 28. Oktober 1921.

Der Komm. Landrat.

Betr. Tierkadaver.

Von dem Verein der preussischen privilegierten Abdeckereibesizer wird Klage darüber geführt, daß die Ablieferung der Kadaver nicht annähernd nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt und es vielmehr den Anschein hat, daß von zahlreichen Besitzern das Selbstabdecken der Kadaver als die gesetz- und ordnungsmäßige Beseitigung der Kadaver angesehen wird. Ein solches Verfahren entspricht aber nicht den geltenden Bestimmungen, auch werden dadurch erhebliche Verluste für die Volkswirtschaft verursacht, die sich dadurch vermeiden lassen, daß die Kadaver in den Abdeckereien bestmöglichst ausgenutzt werden.

Ich weise darauf hin, daß nach § 4 der Ausführungsvorschriften zu dem Reichsgesetze, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 1. Mai 1912, von jeder nicht zu Schlachtzwecken bewirkten Tötung und von dem Verenden von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln, Tieren des Rindergeschlechts, Schweinen, Schafen und Ziegen — mit Ausnahme von Saugferkeln, Schaf- und Ziegenlämmern unter 6 Wochen — der Besitzer spätestens am Tage nach dem Tode des Tieres dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher Anzeige zu erstatten hat.

Die Anzeige kann auch bei dem Abdecker unmittelbar gemacht werden.

Die Ortspolizeibehörden, Gemeinde-, Gutsvorsteher und Landjäger des Kreises weise ich an, mir jeden Verstoß gegen diese Bestimmungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden wollen diese Verfügung sofort ortsüblich bekannt machen.

Belgard, den 25. Oktober 1921.

Der Komm. Landrat.

Betrifft Nacheichungen in Polzin.

Die diesjährigen Nacheichungen für Polzin, Groß und Klein Dewesberg, Hohenwardin-Brosland, Neusankow, Naveltsberg, Gauerkow, Groß Hammerbach, Borbruch und Altjankow finden in der Zeit vom 24. November bis 7. Dezember d. Js. nicht im Schulgebäude, wie ursprünglich bestimmt, sondern im neuen Schützenhaus zu Polzin an der Tempelburger Chaussee (Inh. Pich) statt.

Die betr. Ortsvorstände wollen dafür sorgen, daß die eichpflichtigen Gegenstände rechtzeitig zur Nacheichung gebracht werden, damit spätere Bestrafungen vermieden werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, soweit es etwa noch nicht geschehen, für sofortige Aufstellung und Absendung der Eichlisten an das Eichamt zu Köslin zu sorgen. Im Uebrigen gilt die Bekanntmachung S. 36 des Kreisblatts für 1921.

Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung wiederholt ortsüblich veröffentlichen.

Belgard, den 25. Oktober 1921.

Der Komm. Landrat.

Niederschrift

über

die Föhrung der im Jahre 1921 aus dem Kreise Belgard vorgeführten Hengste warmblütigen Schläges

Ffd. Nr.	Bezeichnung des Hengstes					Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes	Entscheidung des Föhr-ausschusses
	Name	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe m cm	Abstammung				
1	Goldstrahl	F. St. l. Hf. w.	5	174	Han. V. Goldgräber M. Florette v Nelumbo	Beher, Rittergutsbesitzer, Al. Poplow bei Polzin	Al. Poplow	150 Mark	angeföört
2	König Ulli	obr.	3 1/2	176	Han. V. König Artus M. Kortufe v. Nordstar	Nicolai und Prezell, Ritterratsbf. Rittergutsbf. Paffenthin b. Gr. Ramin Heyde bei Gr. Ramin.	Paffenthin	200 Mark	angeföört

Belgard, den 12. Oktober 1921.

Der Föhr-aussch.

Veröfentlicht.

Belgard a. Pers., den 25. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Die Verzeichnisse der zur Wahl von Mitgliedern der Handwerkskammer in Stettin berechtigten Handwerkerinnungen und der Gesellenausschüsse des Kreises Belgard, ausgenommen die der Stadt Belgard, liegen vom

Mittwoch, den 2. d. Mts. ab 8 Tage lang

in meinem Büro und im Büro des Magistrats zu Polzin zur Einsicht der Beteiligten aus. Beschwerden gegen die Richtigkeit der Verzeichnisse sind innerhalb 14 Tagen bei mir anzubringen.

Belgard, den 1. November 1921.

Der komm. Landrat.

Betr. Anmeldung des Bedarfs von ausländischen Wanderarbeitern.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers vom 13. 8. 1921 (III. C. 7833/21) über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter werden sämtliche Arbeitgeber der landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Vorfirtschaft, Waldwirtschaft, Brennerei usw.) die im Jahre 1922 ausländische Arbeiter beschäftigen wollen, hiermit aufgefordert, mit tinlichster Beschleunigung, **spätestens jedoch bis zum 20. November d. Js.** einen entsprechenden Antrag bei mir einzureichen, wo auch die vorgeschriebenen Antragsformulare kostenfrei erhältlich sind. Die vom Pommersehen Landesarbeitsamt für das Jahr 1921 erteilten Genehmigungen laufen, sofern in den Bescheinigungen kein anderer Termin genannt ist, mit dem 31. 12. d. Js. ab. Die Erlaubnis ist auch zu beantragen für solche ausländischen Arbeiter, die an den Arbeitsstellen **bereits vorhanden sind und weiter beschäftigt werden sollen.**

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 31. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Die umfangreiche Verbreitung der Maul- und Klauenseuche läßt darauf schließen, daß der Ausbruch der Seuche nicht rechtzeitig gemeldet und die angeordneten Schutzmaßnahmen nicht genügend befolgt werden.

Nach § 9 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 — N.-G.-Bl. 1909 S. 519 — ist der Besitzer des Viehes bezw. sein Vertreter verpflichtet, vom Ausbruch der Seuche oder vom Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Wer diese Anzeige unterläßt oder sie länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, wird nach § 74 — Ziffer 2 — des oben erwähnten Gesetzes mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 15 bis zu 3000 Mark bestraft.

Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch bezw. den Verdacht des Ausbruchs der Seuche sofort beim ersten Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft telephonisch oder telegraphisch dem Kreisierarzt anzuzeigen, die in § 154 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. 12. 1911 — N.-G.-Bl. für 1912 S. 4 — anzuordnen und den zuständigen Landjäger um Ueberwachung der getroffenen Schutzmaßnahmen zu ersuchen. Nach Feststellung des Ausbruchs der Seuche durch den Kreisierarzt bezw. nach dessen Äußerung auf Grund bereits festgestellter Seuchenfälle in Nachbargehöften werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen von mir endgültig angeordnet werden.

Verstöße gegen die angeordneten oder vorläufig angeordneten Schutzmaßnahmen werden nach § 74 Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 — N.-G.-Bl. S. 519 — mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 15 bis 3000 Mark bestraft.

Erleichterungen inbezug auf die von mir angeordneten Schutzmaßnahmen — Weidegang, Dungabfuhr usw. — sind bei mir schriftlich zu beantragen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen und daß dies geschehen, ist mir binnen 5 Tagen mitzuteilen.

Belgard, den 26. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Betr. Tollwut.

Die in meiner Kreisblattsverfügung vom 28. Juni d. Js. — Beilage zu Nr. 52 des Belgard-Polziner Kreisblattes über die Ortschaften: Piezenoff, Redel, Neulubzig, Gr. Wardin, Gr. und Al. Dewesberg, Hohenwardin, Brosland, Wüste rhansberg, Alt und Neu Sanskow, Borbruch, Althütten, Zuchen, Seligsfelde, Reinsfeld, Nizerow, Borwerk, Köglin, Damerow, Köhlschhof, Altschlage, Arnhausen, Heyde, Langen und Jeseritz mit den dazu gehörigen Abbauten einschl. der Gemarkungen verhängte Hundesperre wird aufgehoben, da keine weiteren Tollwutfälle vorgekommen sind.

Belgard, den 26. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 87 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande der Bauernhofsbesitzer Reinhard, Franz und Georg Mielke, Paul Krampe, Hermann Fuhne, Albert Grünmann, Otto Sbring, Leo Knop, des Arbeiters Theodor Manzke, der Eigentümer Albert Klog, Erich Klempe, Karl Marquardt, Gustav Hardtke, Anna Maske, Wwe. Berta Maske, sämtlich in Darlow, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die Gehöfte der obengenannten Besitzer tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. J. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das ganze Dorf Darlow. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs- biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 27. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Bauernhofsbesitzer Lewin und Neuenfeldt in Vulgrin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 29. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Zarnekow, des Eigentümers Dettmann, Mauerers Polzin, Eigentümers Scheive, Schneiders Fehberg, des Eigentümers Erdmann und Mielke, sämtliche in Kowall, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 29. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Lehrers Abraham in Vulgrin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 29. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Karfin (Guts- und Leutevieh), der Bauern Emil Trapp, Kunde, Bötz, Schlee, Kuhse, Grünmann, Müller, Boigt, Grünmann, Pastor, Rhode und W. Förster, sämtliche in Karfin wohnhaft, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 31. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Althütten (Guts- und Leutevieh), Rittergut Gr. Poplow (Guts- und Leutevieh), Bauernhofsbesizers Wilhelm Scheffler, der Eigentümer Brochnow, Schwantes, Lehrers Ebert, Gastwirts Morall, Bauernhofsbesizers Wilhelm Ebert, Bauernhofsbesizers Hermann Gehrle, Bauernhofsbesizers Friedrich Oldenburg, Heinrich Käste, Eigentümers Frömming und Eigentümers Ww. Frömming, sämtliche in Gr. Poplow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 29. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Betrifft Lohnklassen zur Invalidenversicherung.

Seit Anfang Oktober d. J., d. h. von Inkrafttreten des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli d. J. (R.-G.-Bl. 80/21 S. 984 ff.) richtet sich die Lohnklasse nicht mehr wie bisher nach dem Grundlohn der Krankentasse, sondern nach dem **Jahresarbeitsverdienst**. Als solcher gilt für Arbeitnehmer in festen Arbeitsverhältnissen nach der Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 13. September d. J. (Reichsanzeiger 217 vom 16. September:

bei täglicher Zahlung das Dreihundertfache,
bei wöchentlicher Zahlung das Zweihundertfünfzigfache,
bei zehntäglicher Zahlung das Dreihundertfache,
bei vierzehntäglicher Zahlung das Sechshundertfünfzigfache,
bei monatlicher Zahlung das Zweihundertfache,
bei vierteljährlicher Zahlung das Vierfache

des gezahlten, auf volle Mark abgerundeten Entgelts. Anzurechnen sind ferner Gewinnanteile und andere Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, nach dem in vorangegangenen Kalenderjahre bezogenen Betrage. Für **Sachbezüge** (fr. Unterhalt, freie Wohnung, Deputat pp.) gilt der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungordnung von den Versicherungsämtern festgesetzte Wert und zwar gelten für den Kreis Belgard bis auf Weiteres die im Kreisblatt Nr. 89 für 1920 abgedruckten Festsetzungen.

Es ist also nach nachstehender Lohnklassentafel zu kleben, wobei die Werte der Sachbezüge dem baren Einkommen zuzurechnen sind.

Klasse	Wochenbeitrag
A bis zu 1000 M. Jahresarbeitsverdienst	3,50 M.
B von mehr als 1000 M bis 3000 M "	4,50 "
" C " " " 3000 " " 5000 " "	5,50 "
" D " " " 5000 " " 7000 " "	6,50 "
" E " " " 7000 " " 9000 " "	7,50 "
" F " " " 9000 " " 12000 " "	9, — "
" G " " " 12000 " " 15000 " "	10,50 "
" H " " " 15000 " " "	12, — "

Belgard, den 28. Oktober 1921.

Das Versicherungsamt.

Inseratenteil.

Dampfjägewert und Holzgroßhandlung
Paul Trzebialowsky, Belgard, Fabrikstr. Tel. 55

kauft jeden Posten

Hart- und Weichrundhölzer

sowie

kleinere u. größere Waldbestände.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 40 eingetragen: Röhlschöfer Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, Sitz: Röhlschöf. Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung der zu Darlehen und Krediten an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel und die Schaffung weiterer Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder, insbesondere

1. der gemeinschaftliche Bezug von Wirtschaftsbedarfnissen,
2. die Herstellung und der Absatz der Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebes und des ländlichen Gewerbetreibes auf gemeinschaftliche Rechnung,
3. die Beschaffung von Maschinen- und sonstigen Gebrauchsgegenständen auf gemeinschaftliche Rechnung zur mittelweisen Ueberlassung an die Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes sind Gustav Zemke, Rentengutsbesitzer, Herdt and Röder, Rentengutsbesitzer, Paul Meyer, Rentengutsbesitzer, sämtlich in Röhlschöf. Sitzung vom 25. September 1921. Die Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma des Vereins oder der Benennung des Vorstandes mit der Unterzeichnung zweier Vorstandsmitglieder durch das landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt in Neuwied. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Vorstand hat mindestens durch 2 Mitglieder seine Willenserklärungen kundzugeben und für den Verein zu zeichnen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zur Firma des Vereins oder zur Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts j dem gestattet.

Bolzlin, den 16. Oktober 1921.

Amtsgericht.

Zur Besichtigung

empfehle meine Lagerbestände

in Eiche, Erle, Rot- und Weißbuche, Birke, Kiefer, rund und geschnitten.

Zur Lohnschnitt für Voll- und Horizontalgatter
übernehme jedes Quantum

(Stämme bis 120 Meter Durchmesser)

Dampf Sägewerk und Holzgroßhandlung
Paul Trzebiatowsky.

Winter = Fahrplan.

Gültig vom 26. Oktober 1921.

Ankunft in der Richtung von

Stettin	4 ⁵⁷	12 ⁴⁷	2 ⁵⁴	6 ³⁰	8 ²⁰	12 ²⁴
Stolp	6 ²¹	9 ⁵²	11 ⁰⁵	4 ¹⁸	4 ⁴⁶	12 ³⁰
Rolberg	6 ¹¹	11 ⁰⁹	4 ⁰⁶	8 ¹⁷		
Neustettin	11 ⁰⁹	4 ¹⁴	8 ¹⁵			

Abfahrt in der Richtung nach

Stettin	6 ²⁸	11 ¹⁵	11 ³⁰	4 ²⁶	5 ²⁰	12 ⁴²
Stolp	5 ⁰²	12 ⁵³	3 ⁰⁵	6 ⁴³	8 ²⁸	12 ³¹
Rolberg	6 ⁴⁰	1 ²⁰	5 ⁰⁰	8 ⁴⁰		
Neustettin	6 ³²	1 ⁰⁰	8 ⁴⁰	Nur W.		

Die Schnellzüge sind fett gedruckt. Die Zeiten von 6⁰⁰ abends bis 5⁵⁹ morgens sind durch Unterstreichung der Minutenziffern kenntlich.

Die vom Finanzamt vorgeschriebenen neuen

Ab- und Ummelbe-Listen

können von uns bezogen werden

Belgarder Zeitung

Buch- u. Abzidenzdruckerei
Belgard a. Pers.
Münsterstraße 13

Piano

altes Cello
Bratsche
und Geige

gef. Gefl. Angeb. nur m. Preis
u. H. R. 5816 an d. Gesch. d. W.

Liqueure und Spirituosen

von Erben Lucas Bols, Amsterdam

Curacao weiß, Curacao orange, Apricot Brandy,
La Prünelle, Creme de Cacao, Borsaft Amour, Maraschino,
von Wynand Godin, Amsterdam
Cherry Brandy, Curacao orange
von der Liqueurfabrik Gardinet, Berlin
Americaine, St. Martial, Blackberry Brandy,
Curacao weiß, Curacao extra dry, Curacao orange,
Cordial Gardinet, Cherry Brandy, Wassa,
von J. A. Gilts, Berlin
Gilla's Getreide-Kümmel, Erystall-Eis-Kümmel,
von J. J. Mamppe, Stargard i. P.
Urmamppe, Halbmamppe, Halb um Halb,
Rosenliqueur, Maraschino
von Paulina Santorowicz, Berlin
Mönchsliqueur, Prünelle, Curacao orange, Poddipieta,
Anderbergs Vonekamp
Cognac, Arac, Rum,
Steinhäger von Schichte, Tafel-Aquavit,
sowie Bunsch-Extrakte
nachsticht zu folgenden Preisen **Bernhard Maas, Telefon 27**

Prima oberschlesischer Stückkalk,
hydraulischer Sackkalk,
Portlandzement, Rohrgewebe,
Dachpappen, Tonschalen, T-Träger,
Spezialität: Fensterglas und Glasertitt,
sowie sämtliches Baumaterial bietet zu billigsten Tagespreisen an

MALTE HAHN.

Empfehle mein reichhaltiges Lager an

Schaumweinen:

Matthens Müller: Schwarzberger 17er Saaraullese,
" " Maxinum (Doppelflasche) Extra,
" " Rot, Wismanshäuser,
Schäferlein & Co.: Rheingold,
Feist: Brut, feinste Auslese,
Kloß & Foerster: Spezial-Auslese,
" " Rotkäppchen.
Deuk & Seidemann: carie blanche.

Bernhard Maas.
Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

Ich habe die Praxis meines von hier verzogenen Kollegen Herrn Zahnarzt Dr. Lange übernommen.

Zahnarzt Rudolph, Belgard a. Pers.,

Bahnhofstr. 4, Telefon Nr. 9.
Sprechstunden 9-1, 3-6.
Sonnabend nachm. u. Sonntag keine Sprechstunden (nur in dringenden Fällen).

Roquefort-
Holländer-
Edamer-
Schweizer-
Zister-
Garzer-
Romadour-
Käse

ernstliebt **Bernhard Maas.**

Schweine

mästet kolossal Fleischpulver „Sul“.
Zu haben bei Gebr. Bredlenbach, Drog.